

II - Subpars Secunda - Begriffsbestimmungen

Codex Iuridicialis

Pars Prima - Strafprozessordnung

Subpars Secunda - Begriffsbestimmungen

§ 5 Beteiligte

Beteiligte sind Praetoren, Iudices, Advocati, Kläger, Nebenkläger und Angeklagte.

§ 6 Kläger

Kläger ist derjenige, der eine Klage gegen eine andere Person angestrengt hat.

§ 7 Angeklagter

Angeklagter ist in jedem Verfahren derjenige, gegen den gerichtlich eine Klage durch eine andere Person angestrengt wird.

§ 8 Nebenkläger

- (1) Nebenkläger ist ein Kläger, der neben dem Hauptkläger ebenfalls in dem konkreten Verfahren geklagt hat.
- (2) Nebenkläger sind nur in Strafsachen zugelassen.
- (3) Nebenkläger müssen vom Iudex Prior zugelassen werden.